

15. September 2017 – nb

## I Selbstdeklaration zur Erhöhung der Abwassergebühren

Die Gemeinde Horgen bestätigt hiermit, dass

1. Kostenabgrenzung:
  - a. ... in der Rechnung nur Kosten ausgewiesen werden, die durch verursachergerichte Gebühren zu decken sind.
  - b. ... die Abschreibungsdauern den maximal zulässigen des Kantons entsprechen.
  - c. ... die gesamten in die laufende Rechnung verbuchten Investitionen höchstens 10 Prozent der Gesamtkosten ausmachen.
  - d. ... die Betriebskosten auf den durchschnittlichen (bereinigten) Betriebskosten der letzten drei Jahre basieren. Die kalkulierte generelle Teuerung bei den Betriebskosten beträgt nicht mehr als die durchschnittliche Teuerung der letzten 5 Jahre.
2. ... das Gebührensystem alle Nutzer der Abwasserentsorgung berücksichtigt.
3. ... die Anschlussgebühren für keine Gebäudekategorie um mehr als 20 Prozent erhöht werden.
4. ...die Gebührenerhöhung für keinen Haushalttyp oder Betrieb(styp) mehr als 30 Prozent ausmacht.
5. ...die Gebühr für die Standardhaushalte<sup>20</sup> gemäss Gebührenvergleich des Preisüberwachers für alle Haushalttypen unter Fr. 2.20 pro m<sup>3</sup> liegt.
6. ... sie keine zusätzlichen Abschreibungen macht und keine zusätzlichen Reserven oder Vorfinanzierungen äufnet.
7. ... die geplanten Gebühren nur die angemessenen durchschnittlichen jährlichen Kosten decken (vgl. Punkt 1).

Tiefbauamt Horgen  
Gemeindeingenieur Stv.

Norbert Bürge

